

Stellenbeschreibung Schulbegleiter/in

Grundsätzlich soll der Schulbegleiter gewährleisten, dass das Kind mit Behinderung am Unterricht in der Schule teilnehmen kann, die Kommunikation zwischen Lehrer und Schüler/ Klassenkameraden ermöglichen und die soziale Teilhabe am Klassengeschehen unterstützen.

Tätigkeiten:

- Begleitungs- und Orientierungshilfen auf dem Schulweg, im Schulgelände, Schulhaus und im Klassenzimmer
- Förderung der Kommunikation und Interaktion mit den Mitschülern / Integration in die Klassen- bzw. Schulgemeinschaft auch in der Pause
- Unterstützung und Beaufsichtigung im Unterricht (Arbeitshaltung aufbauen)
- Arbeitsanweisungen kleinschrittig aufbereiten und mehrmals wiederholen/ Strukturierungshilfen und visuelle Unterstützung geben/ die Konzentration und Ausdauer fokussieren
- Unterstützung bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Hilfsmitteln
- Abläufe im schulischen Alltag überschaubar und einschätzbar machen
- Hilfe bei praktischen Verrichtungen, z.B. Umkleiden beim Sportunterricht und bei Toilettengängen, Einnahme von Pausenmahlzeiten/ Hilfe bei pflegerischer Versorgung
- Begleitung bei Klassenreisen, Ausflügen und Unterrichtsgängen
- Begleitung in Krisensituationen, z.B. bei Auszeiten
- Schutz vor Selbstgefährdung sowie spezifische Anforderungen, die sich aus bestimmten Behinderungen ergeben, z.B. unkontrolliertes Verlassen des Schulgeländes unterbinden.
- Hilfe bei dem Erlernen der Selbsterkennung ob und wie lange Pausen nötig sind (Im Zweifel entscheidet der Schulbegleiter)

Qualifikation von Schulbegleitern:

Je nach den konkreten Anforderungen an die Schulbegleitung sollte sich natürlich auch die Qualifikation richten, was leider in der Praxis oft nicht der Fall ist. Schulbegleitungen übernehmen können Personen ohne eine Berufsausbildung (sog. „einfache“ Schulbegleitungen, z.B. ein FSJler, ein BuFDi oder ein Praktikant), Personen mit Berufserfahrung (sog. „qualifizierte“ Schulbegleitungen) oder Personen mit einer pädagogischen Ausbildung (z.B. „pädagogische“ Schulbegleitungen wie Erzieher, Heilpädagogen, Heilerziehungspfleger u.a.). Je nach Kind legt das zuständige Amt fest, welche Voraussetzung gegeben sein muss. Es gibt im Grunde nur die Voraussetzung, mit einer nicht sichtbaren Behinderung wie Autismus umgehen zu können. Man sollte also emphatisch und aufgeschlossen sein. Jeder Autist ist anders und somit muss man erst schauen, ob das Kind und die Schulbegleitung einen Draht zueinander haben. Der Rest ergibt sich und Abläufe kann man erlernen.